

Ausführungsbestimmungen des Fachbereichs Architektur zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt für den Masterstudiengang Architektur

Stand 15.05.09, korrigiert 31.03.10

zu § 2 Akademische Grade

Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach bestandener Abschlussprüfung des Master of Science Studienganges Architektur den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

zu § 3 Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

Absatz 1

Die Prüfungsleistungen des Bachelorstudiengangs sind folgenden Fachgruppen zugeordnet:

Fachgruppe A: Historische Grundlagen

Fachgruppe B: Gestaltung und Darstellung

Fachgruppe C: Konstruktion und Technik

Fachgruppe D: Gebäudeplanung

Fachgruppe E: Stadtplanung

Absatz 4

Die Module des Masterstudiengangs Architektur sind im Studien- und Prüfungsplan (siehe § 5) aufgelistet und in dem Modulhandbuch im Einzelnen beschrieben (siehe Anhang). Ein Kreditpunkt entspricht 30 Stunden.

Absatz 5

Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang Architektur beträgt vier Semester. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn der Studierende benotete und unbenotete Kreditpunkte in den in den Ausführungen zu §20 genannten Fächern und in dem dort genannten Umfang erworben hat. Prüfungen zum Erwerb von Kreditpunkte werden semesterweise angeboten. Die Masterprüfung kann in kürzerer Zeit als der Regelstudienzeit abgelegt werden. Mindestens 50% (60 CP) der Kreditpunkte müssen an der TU Darmstadt erworben werden; maximal 50% (60 CP) der Kreditpunkte können durch Einzelfallprüfung als adäquate, an anderen Hochschulen erworbene Leistungen anerkannt werden.

Zu § 5 Bestandteile und Art der Prüfung

Absatz 1

Prüfungen zum Erwerb benoteter Kreditpunkte werden in den Lehrveranstaltungen in der Regel als mündliche oder schriftliche Fachprüfungen und in besonderen Fällen als andere, der Art des Faches angemessene Prüfungen durchgeführt. Der Erwerb unbenoteter Kreditpunkte erfolgt durch testierte Teilnahme an der jeweiligen Veranstaltung. Die Teilnahme wird durch die/den Lehrende/n, die/der die Veranstaltung durchführt, testiert.

Absatz 2

Bis auf die Abschlussprüfung der Master-Thesis sind alle Prüfungen im Masterstudiengang studienbegleitend.

Leistungen aus dem BA-Studiengang können nicht im Master angerechnet werden.

Absatz 4

Die Prüfungsform für eine Lehrveranstaltung ist im Studien- und Prüfungsplan und dem Modulhandbuch (Anlagen 1 und 2) festgelegt. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen durchgeführt werden, richten sich deren Prüfungsordnung und Ausführungsbestimmungen.

Wahlfächer des FB15 im Masterstudiengang (M13-M17) können in der Regel 2-4 CP umfassen. Fremdfächer (Lehrangebote anderer Fachbereiche und zentraler Einrichtungen) und Wahlfächer, die in Zusammenarbeit des FB15 mit anderen Fachbereichen der TU Darmstadt angeboten werden, können bis zu 6 CP umfassen. Die Gesamtsumme des Wahlbereiches muss mindestens 24 CP und mindestens 6 verschiedene Wahlfächer umfassen.

Nicht individuell benotbare Wahlfachleistungen (z.B. für die Mitwirkung in studentischen Projekten, Teamarbeit, unbenotete Teilnahme an Exkursionen) können bis zum Umfang von 8 CP (2 Wahlfächer) angerechnet werden. Die Studierenden verfassen einen Bericht über das Wahlfach, der zur Grundlage der individuellen Bewertung dient.

Absatz 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Modulhandbuch des Masterstudiengangs Architektur aufgeführt (siehe Anlage 1). Die Anforderungen sind ständigen, durch die Rückwirkung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen auf die Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von den Lehrenden jährlich überprüft und ggf. durch den/der Studiendekan/in bzw. die Prüfungskommission neu festgelegt. Änderungen der Anforderungen werden von dem/der jeweiligen Prüfer/in dem Studiendekan/in mitgeteilt. Die Änderungen werden von dem/der Studiendekan/in durch Aushang im Studienbüro und auf der Fachbereichshomepage bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen. In Ausnahmefällen kann der/die Prüfer/in mit den Studierenden die Anwendung der Prüfungsanforderungen des vergangenen Studienjahrs vereinbaren. Die in einem Prüfungsfach gültigen Prüfungsanforderungen und Inhalte werden in dem jedem Master-Zeugnis beizufügenden Diploma Supplement in englischer Sprache (Anlage 3) aufgeführt.

Zu § 7 Prüfungskommissionen

Absatz 2

Der Fachbereich richtet eine Prüfungskommission ein. Der/die Studiendekan/in ist Vorsitzender/e der Prüfungskommission.

(a) Die Prüfungskommission besteht aus allen Professoren/innen des Fachbereichs, einem Vertreter/in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und zwei Vertretern/innen der Gruppe der Studierenden.

(b) Die Prüfungskommission setzt zur Vorbereitung der Beurteilung der Master-Thesis je eine Unterkommission ein. Die Unterkommission besteht aus dem Prüfer/in, der die jeweilige Aufgabe für die Thesis gestellt hat, sowie aus mindestens zwei weiteren Professoren/innen. Den Unterkommissionen gehören auch jeweils ein Vertreter/in der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und ein Vertreter/in der Gruppe der Studierenden an.

Zu § 17a Zulassung zum M.Sc. - Studiengang:

Der Masterstudiengang Architektur sieht die Überprüfung der studiengangsspezifischen Eignung vor der Einschreibung (Eingangsprüfung) durch folgende Elemente vor:

(a) Zulassungsvoraussetzung zum Master-Studiengang Architektur ist ein entweder ein Abschluss des „Bachelor of Science Architektur“ der TU Darmstadt oder ein mindestens sechssemestriger berufsbefähigender Abschluss „Bachelor of Science“ oder „Bachelor of Arts“ in einem vergleichbaren Studiengang Architektur oder ein vergleichbarer Diplomabschluss und in jedem Falle eine bestandene Eingangsprüfung.

In der Eingangsprüfung ist die besondere architektonische, konstruktive und künstlerisch-gestalterische Qualifikation für den Masterstudiengang Architektur nachzuweisen. Die Eingangsprüfung findet in Form einer Mappenprüfung statt..

(b) Im Rahmen der Mappenprüfung ist die architektonisch, konstruktive und künstlerisch-gestalterische Qualifikation durch einschlägige Studienarbeiten und/oder Arbeiten aus der Berufstätigkeit in Form einer Mappe zu dokumentieren. Die Kriterien, Anforderungen und Durchführung der Mappenprüfung sind in Anlage 4 formuliert.

(c) Die Zulassungsvoraussetzung im Rahmen einer Mappenprüfung wird von mindestens drei durch die Prüfungskommission bestimmte Prüfern/innen (Professoren/innen des Fachbereichs Architektur, darunter je ein Hochbauer und ein Städtebauer) festgestellt.

(e) Bei Bewerbern/innen, die nicht über einen Abschluss nach a) verfügen, kann im Einzelfall nach besonderer Prüfung der Eignung durch die Prüfungskommission des Fachbereichs auch die Zulassung von Absolventen architekturnaher oder fachlich verwandter Bachelor- oder Diplomstudiengänge ermöglicht werden. Dabei wird im Rahmen der Eingangsprüfung sowohl eine Mappenprüfung als auch ein Bewerbungsgespräch durchgeführt, in dem neben den besonderen Voraussetzungen nach a) auch die Vergleichbarkeit des Kenntnisstandes mit dem Bachelor of Science Studiengang Architektur der TU Darmstadt überprüft wird. Das Bewerbungsgespräch wird von zwei Prüfern/innen oder von einem Prüfer/in und einem Beisitzer durchgeführt.

(f) Die Ergebnisse der Mappenprüfung und das Bewerbungsgespräch werden protokolliert.

(g) Die Bewerber/innen erhalten nach Durchführung der Eingangsprüfung rechtzeitig vor Ablauf der Einschreibungsfrist Nachricht. Ein positives Ergebnis berechtigt zur Zulassung zum Masterstudiengang für das gleiche Semester im Rahmen der festgelegten Kapazität.

(h) Die Eingangsprüfung wird mindestens einmal im Semester durchgeführt. Die Aufnahme des Studiums kann im Winter- oder Sommersemester erfolgen.

zu § 20 Fachprüfungen und Studienleistungen

Absatz 1

Zur Erwerb des Master-Abschlusses sind unbenotete und benotete Kreditpunkte im Gesamtumfang von 120 CP, wie im Prüfungsplan (Anlage 2) aufgeführt, zu erwerben. Kreditpunkte werden durch eine Prüfung oder eine Studienleistung im betreffenden Fach erworben. Prüfungsleistungen sind benotet, Studienleistungen können auch als anerkannt oder nicht anerkannt bewertet werden.

Bei Studienleistungen handelt es sich um Übungen, die je nach Fachgebiet unterschiedliche Arbeiten und Lernkontrollen umfassen können, z.B. Klausuren, zeichnerische, plastische und textliche Ausarbeitungen, Entwurfsplanungen, Konstruktionspläne, technische Ausbaupläne, Referate, schriftliche Ausarbeitungen oder Kolloquien, Studienleistungen können benotet oder in Form einer testierten erfolgreichen Teilnahme (= Anerkennung) ohne Note erbracht werden,

Der Studien- und Prüfungsplan zeigt die erforderlichen Prüfungen und Studienleistungen (siehe Anhang).

Der Masterstudiengang Architektur umfasst die beiden Schwerpunktsetzungen Hochbau und Städtebau. Im 2. Studienjahr entscheiden sich die Studierenden durch die Wahl des Moduls M11 (Vertieferentwurf) für den Schwerpunkt Hochbau (M11h) oder den Schwerpunkt Städtebau (M11s). Die Masterthesis M21 ist dann in demselben Schwerpunkt zu erbringen (M21h Hochbau-Thesis oder M21s Städtebauthesis).

Absatz 2:

Das Modul M12 ist als sogenanntes „Fremdfach“ aus dem Angebot anderer Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen der TU Darmstadt zu erbringen. Insgesamt können bis zu 8 CP als Fremdfächer im Wahlbereich erbracht werden.

zu § 23 Abschlussarbeit

Absatz 2

Die Master-Thesis stellt eine selbstständige Prüfungsleistung im Entwerfen dar und wird mit einem Kolloquium abgeschlossen. Eine Gruppenarbeit mit maximal drei Studierenden ist in besonderen Fällen möglich. Die Zuteilung von Gruppenarbeiten geschieht auf besonderen Antrag, die Prüfungskommission setzt die Anzahl der Bearbeiter fest und bestimmt den Umfang der von jedem Mitglied der Gruppe zu erbringenden Einzelleistungen. Jeder Bearbeiter hat seinen Anteil an der Arbeit im Kolloquium mündlich zu vertreten.

Die Prüfungskommission stellt auf Vorschlag der Prüfer mindestens je eine Aufgabe für die Master-Thesis aus dem Bereich Hochbau und aus dem Bereich Städtebau zur Wahl. Die Prüfungskommission des Fachbereichs kann freie Themen für die Master-Thesis, die von Studierenden beantragt werden, akzeptieren. Zulassungsbedingungen sind zum einen ein nachweisbarer persönlicher Bezug zu dem vorgeschlagenen Thema und eine Spezialisierung, die die Möglichkeit ausschließt, dass dies durch andere Studierende des Fachbereichs adäquat bearbeitet werden könnte.

Das Thema der Abschlußarbeit (Masterthesis) ist so zu bemessen, daß sie innerhalb der vorgegebenen Frist angefertigt werden kann. Bei Teilzeitstudierenden verlängert sich der Bearbeitungszeitraum nicht.

zu § 26 Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Absatz 2

- (1) Die Beurteilung der Abschlussarbeit erfolgt durch die Prüfungskommission auf Vorschlag der Unterkommission.
- (2) Die Unterkommission befragt die Prüflinge in einem 15-minütigen Kolloquium zu Lösungsansatz und Konzeption der Abschlussarbeit. Über Verlauf, wesentlichen Inhalt und Bewertung des Kolloquiums wird ein Protokoll angefertigt, das zu den Prüfungsakten zu nehmen ist.
- (3) Die Unterkommission erstellt nach Votum des/der die Aufgabe stellenden Prüfers/in einen Notenvorschlag für die Prüfungskommission. Hierbei ist auf die im Rahmen der Aufgabenstellung festgelegten Kriterien einzugehen und die Entscheidung nachvollziehbar zu dokumentieren.
- (4) Der Bewertungsvorschlag ist der Prüfungskommission zur Beschlussfassung vorzulegen, die anschließend aufgrund des Bewertungsvorschlags der Unterkommission die endgültige Bewertung festlegt. Die studentischen Mitglieder haben bei der Bewertung nur beratende Funktionen.
- (5) Über die Sitzung der Prüfungskommission ist ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Gründe für die Bewertungen enthält und zu den Akten zu nehmen ist.

zu § 28 Gesamturteil bei bestandener Prüfung

Absatz 2

Die Noten der Module - bis auf die Abschlussarbeit Master-Thesis (Modul 21) - werden entsprechend den prozentualen Angaben im Studien- und Prüfungsplan (Anlage 2) gewichtet. Wird ein Modul aus mehreren Teilleistungen zusammengesetzt (z.B. bei Wahlfächern oder dem Stegreifpflichtfach M08), werden die Einzelleistungen gemäß ihrem Anteil am CP-Gesamtumfang des Moduls gewichtet.

Absatz 3

In dem Gesamturteil der Masterprüfung werden die Noten aller Module (M01-M20) außer der Master-Thesis (M21) mit 80 % der Gesamtnote gewichtet. Die Master-Thesis wird mit 20 % Anteil an der Gesamtnote gewichtet.

Zu § 35 Abs. 1

Der jeweils gewählte Schwerpunkt Hochbau oder Städtebau kann auf Wunsch im Master-Abschlusszeugnis vermerkt werden.

zu § 39 In-Kraft- Treten

Die Ausführungsbestimmungen treten am 01.04.2010 in Kraft. Sie werden in der Satzungsbeilage der TUD veröffentlicht.

Anhänge:

1. Modulhandbuch des B. Sc. Architektur [hier: Anl. c]
2. Studien- und Prüfungsplan des B. Sc. [hier: Anl. b]
3. Diploma Supplement [hier: Anl. f]
4. Verfahren der Mappenprüfung

Inhalt und Format der Mappen	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Entwurfsprojekte und Arbeiten aus dem darstellerisch-künstlerischen Bereich, z.B. auch Freihandzeichnungen, Skulpturen, Fotos von Modellen etc. • thematisch geordnet und jeweils eindeutig beschriftet • Maximal 20 Seiten (10 Blatt), Format DINa4 geheftet • Alle Objekte sind eindeutig den im Transkript genannten Studienleistungen zuzuordnen, Projekte aus Berufstätigkeit und Mitarbeit in Architekturbüro sind nicht Gegenstand der Bewertung.
Verfahren der Bewertung	<p>Jedes Mitglied der Mappenprüfungskommission erhält eine komplette Liste der Bewerbungen und gibt nach sorgfältiger Prüfung der Mappe ein jeweils eindeutiges Votum Ja / nein an. Die Arbeiten werden nicht gemäß vorherigen Voten vorsortiert, so dass jeder die gleichen Ausgangsbedingungen hat. Ablehnende Voten werden von den Mitgliedern der Kommission schriftlich begründet.</p> <p>Die Kommissionsmitglieder erhalten vor ihrer Bewertung keinen Einblick in die Voten der anderen.</p>
Termin der Bewertung	<p>Nur einmal im Semester, und zwar jeweils eine Woche nach vollständigem Eingang aller Mappen. Die konkreten Termine werden auf der Homepage des FB 15 bekannt gegeben.</p>